

Tägliche Rundschau

5. VIII. 1915

* Neben das Aufstellen der Wagen erlöst der Polizeipräfident folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der mir durch § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken vom 16. d. M. über die Preisanhänge erteilten Ermächtigung, zur Ausführung der Verordnung ergänzende Bestimmungen zu treffen, ordne ich hierdurch an, daß in denjenigen Verkaufsstellen, in denen Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, frisches Gemüse, frische Hülsenfrüchte, frisches Obst, Kartoffeln im Kleithandel abgesetzt werden, die Wagen zum Abwiegen der Waren vollkommen frei und übersichtlich aufzustellen sind, um dem Käufer eine Prüfung des Gewichts der Waren und dadurch der Angaben auf den Preisanhängen zu ermöglichen. Zu widerhandlungen werden durch die im § 4 der oben erwähnten Bekanntmachung des Oberkommandos angedrohten Strafen geahndet werden.

Die Reviere sowie die Marktinspektionen werden angewiesen, für die strengste Durchführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.